

Bekanntmachung nach Art. 5 Abs. 1 lit. a) der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 und Art. 2 Abs. 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1052 / Aktienrückkaufprogramm

Wiesbaden, 10. November 2023

Der Vorstand der JDC Group AG hat mit Zustimmung des Aufsichtsrats am 10. November 2023 entschieden, ein Aktienrückkaufprogramm in einem Volumen von bis zu 350.000 Aktien der JDC Group AG (ISIN: DE000A0B9N37) maximal jedoch zu einem Gesamtkaufpreis (ohne Erwerbsnebenkosten) von bis zu EUR 5 Mio. ("Aktienrückkaufprogramm") durchzuführen. Der Aktienrückkauf wurde mit Ad-hoc-Mitteilung gemäß Artikel 17 MAR am 10. November 2023 angekündigt. Der Rückkauf beginnt am 16. November 2023 und endet spätestens am 15. Mai 2024.

Das Aktienrückkaufprogramm folgt der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 27. Juli 2022 der JDC Group AG zum Erwerb eigener Aktien. Die Aktien können zu allen in der Ermächtigung der Hauptversammlung genannten Zwecken verwendet werden.

Das Aktienrückkaufprogramm findet mit Ausnahme des Rückerwerbszwecks unter Einhaltung der Vorgaben der Artikel 5, 14 und 15 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 (Marktmissbrauchsverordnung) in Verbindung mit den Bestimmungen der Delegierten-Verordnung (EU) 2016/1052 der Kommission vom 8. März 2016 (Delegierte Verordnung) statt. Dieser ist gegenständlich weiter gefasst als von der Safe Harbour-Regelung des Artikel 5 Abs. 2 der Marktmissbrauchsverordnung vorgesehen.

Der Rückkauf der eigenen Aktien wird im Auftrag und für Rechnung der JDC Group AG durch Einschaltung einer unabhängigen Bank erfolgen. Die Bank hat den Erwerb der JDC Group-Aktien in Übereinstimmung mit den oben genannten Bestimmungen durchzuführen und die Bestimmungen der Hauptversammlungsermächtigung einhalten. Die Bank trifft im Übrigen ihre Entscheidungen über den Zeitpunkt des Erwerbs von JDC Group-Aktien und das jeweilige Erwerbsvolumen gemäß Artikel 4 Abs. 2 b) der Delegierten Verordnung unabhängig und unbeeinflusst von der JDC Group AG. Die JDC Group AG wird insoweit keinen Einfluss auf die Entscheidungen des Kreditinstituts nehmen. Die Bank ist insbesondere verpflichtet, die Handelsbedingungen des Artikels 3 der Delegierten Verordnung und die in diesem Aktienrückkaufprogramm enthaltenen Vorgaben einzuhalten.

Die Bank darf bei der Kaufpreisbestimmung den Kurs des letzten an der betreffenden Börse unabhängig getätigten Abschlusses oder (sollte dieser höher sein) den des derzeit höchsten unabhängigen Angebots auf der betreffenden Börse nicht überbieten. Des Weiteren darf die Bank, laut Ermächtigung der Hauptversammlung, den am Handelstag durch die Eröffnungsauktion ermittelten Kurs einer Aktie der JDC Group AG im XETRA-Handelssystem (oder den eines vergleichbaren Nachfolgesystems) um nicht mehr als 10 Prozent überschreiten und um nicht mehr als 20 Prozent unterschreiten. Die Bank darf ferner an einem Tag nicht mehr als 25 Prozent des durchschnittlichen täglichen Tagesumsatzes der JDC Group-Aktie an der Börse, an welcher der Kauf erfolgt, erwerben. Der durchschnittliche tägliche Aktienumsatz wird berechnet auf Basis des durchschnittlichen täglichen Handelsvolumens während der 20 Börsentage vor dem jeweiligen Kauftermin.

Das Aktienrückkaufprogramm kann, soweit erforderlich und rechtlich zulässig, jederzeit ausgesetzt und auch wiederaufgenommen werden.

Informationen zu den mit dem Aktienrückkaufprogramm zusammenhängenden Geschäften werden spätestens am Ende des siebten Handelstages nach dem Tag der Ausführung solcher Geschäfte in detaillierter Form sowie in aggregierter Form angemessen bekanntgegeben. Darüber hinaus wird die JDC Group AG die bekanntgegebenen Geschäfte auf ihrer Website (<https://jdcgroup.de/>) im Bereich "Investor Relations" veröffentlichen und dafür sorgen, dass die Informationen ab dem Tag der Bekanntgabe mindestens fünf Jahre öffentlich zugänglich bleiben.